

§ 166, darauf hinzuweisen, dass die Versicherung aller derjenigen Versicherungspflichtigen, die in der Landwirtschaft, als Dienboten, als unständig oder im Wandergewerbe beschäftigt, als Hausgewerbetreibende und als deren hausgewerblich Beschäftigte tätig sind, nur mit besonderer Massgabe erfolgt. Es handelt sich hier um die neu der Krankenversicherungspflicht unterworfenen Personengruppen, deren eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine von den allgemeinen Bestimmungen vielfach abweichende Sonderregelung notwendig macht. Für diese Gruppen gelten nach § 166 die allgemeinen Bestimmungen nur insoweit, als nicht im 8. Abschnitt des 2. Buches Ausnahmen vorgeesehen sind.

Die Unterwerfung der oben aufgezählten Personengruppen unter den Krankenversicherungszwang bedeutet, wie weiter unten bei Besprechung der einzelnen Berufsweige zu erwähnen sein wird, eine beträchtliche Ausdehnung der Versicherungspflicht gegenüber dem früheren Rechtszustande und zugleich die Beseitigung eines grossen Missstandes.

An dieser Stelle mag schon zur Orientierung vorgreifend in aller Kürze die gewaltige Tragweite der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf diese Personen hervorgehoben werden. Die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 hatte bezweckt, „den hilfsbedürftigen Arbeitern grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu gewähren“. Das in Ver-